

ND 7233-060 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Wasserfall und Marmorwand“

bei Ahütte

- Abschrift -

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstab 1 : 25.000 (Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer)	Lagebezeichnung nach Festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
7	Marmorwand	Pr. Forstamt Gerolstein Revfb. Kerpen <i>Gd. Ahütte</i>	Mbl. Dollen-dorf Nr. 3265 Distr. 182	Von der Ruine Dreimühlen usw. 175 m
	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.	Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)		a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten
	6	7	8	
	Forstwirtschaftliche Nutzung gestattet	Länge 260 m, Breite 60 m, Höhe 30 m	a) Vfg. des Landforstmeisters vom 4. Dezember 1934 b) Einverstanden	

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstab 1 : 25.000 (Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer)	Lagebezeichnung nach Feinsten Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und ögl.)
1	2	3	4	5
103	Wasserfall	Gemeinde Ahütte	Mbl. Dollendorf Nr. 3265	Fläche zwischen der geschützten Marmorwand im Staatsforst unter und dem Ahbach
Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.		Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)		a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten
6		7		8
Aufforsten ist untersagt. Die Wiesen zwischen dem Ahbach und den Kalkhügeln müssen im Talgrund erhalten bleiben, ebenso der Uferbewuchs. Der Ahbach darf nicht begründet werden. Der Sinteransatz des Kalkhügels darf nicht entfernt werden. Landw. Nutzung zwischen Bahndamm und Marmorwand ist gestattet. Es darf kein Wasser zur Berieselung abgegraben werden. Bauten dürfen nicht errichtet werden.		Die geschützte Fläche wird im W. von der Marmorwand, im O. vom Ahbach und im S. von einer Linie begrenzt, die vom S. der Marmorwand östl. zum Ahbach führt. Im N. verläuft die Grenze vom Nordende der Marmorwand nordöstlich in gerader Richtung zur Bahn und biegt 60 m nördlich der Ruine nach Osten zum Ahbach u. Der Ahbach bildet die Bezirksgrenze zwischen Koblenz und Trier		a) b)